

INSITUT FÜR FRIEDENSARBEIT
UND GEWALTFREIE KONFLIKTAUSTRAGUNG
INSTITUT FOR PEACEWORK AND NONVIOLENT SETTLEMENT OF CONFLICT

WIE WIRD MILITÄRISCHE GEWALT ZUR
„FRIEDENSCHAFFENDEN MASSNAHME“?

Kognitionspsychologische Aspekte der Beurteilung von Militäreinsätzen

Albert Fuchs

Arbeitspapier Nr. 2

Oktober 1995

Zusammenfassung

Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts und insbesondere seit dem Zweiten Golfkrieg und mit dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien wird militärische Gewalt zunehmend offener und unbefangener als Mittel der Politik, nicht zuletzt als Mittel von Friedenspolitik, in Rechnung gestellt und propagiert. Um aber etwas fraglos Böses, gesellschaftlich Geächtetes – verletzend und tötend – in etwas ebenso fraglos Gutes, gesellschaftlich Hochangesehenes, in „Friedensschaffen“ zu verwandeln, bedarf es nach wie vor besonderer politisch-ideologischer Anstrengungen. Das allenthalben ebenfalls wiederbelebte klassische Instrumentarium zur Beurteilung von militärischer Gewalt – und damit das klassische Instrumentarium dieses Verwandlungsprozesses – ist die Lehre vom „gerechten Krieg“. Diese Lehre erhebt den Spruch, mit Hilfe eines Katalogs unbedingbar zu erfüllender Kriterien eine ethisch adäquate Urteils- und Entscheidungsfindung, die Differenzierung von „böser“ und „guter“ Gewalt, zu ermöglichen.

Zur Zeit des Zweiten Golfkriegs wurde die Lehre vom gerechten Krieg u.a. von katholischen Bischöfen zur Beurteilung der Lage herangezogen. Durch eine Inhaltsanalyse von 20 an dieser Lehre orientierten Stellungnahmen bundesdeutscher katholischer Bischöfe und die quantitative Weiterverarbeitung der inhaltsanalytischen Daten wird versucht, Klarheit darüber zu gewinnen, wie es mit der Leistungsfähigkeit der „bellum iustum“-Lehre und insoweit mit den erkenntnismäßigen Voraussetzungen „friedensschaffender Maßnahmen“ bestellt ist. Die bischöflichen „bellum iustum“-Theoretiker folgten nicht dem normativen Bezugsmodell; ihr Urteil war „en bloc“ überaus unzuverlässig; das Gesamturteil läßt sich als einfache Linearkombination von lediglich zwei Einzelurteilen beschreiben; es scheint sich im übrigen als Voraus-Urteil ebenso auf die Berücksichtigung der Einzelaspekte ausgewirkt zu haben, wie es sich darauf stützte.

Implikationen dieses Befunds für die Verwandlung von militärischer Gewalt in „friedensschaffende Maßnahmen“ werden diskutiert.

Überarbeitete Fassung eines Vortrags auf der 7. Tagung Friedenspsychologie vom 24. bis 26. Juni 1994 an der Universität Konstanz. Für hilfreiche Überarbeitungshinweise sei an dieser Stelle Herrn C. W. Büttner, Frau Anne Dietrich, Prof. Dr. F. Försterling und Prof. Dr. D. Leutner vielmals gedankt.

„Violence studies are about two problems:

the use of violence and the legitimation of that use.“
 Johan Galtung

In der vorliegenden Arbeit geht es um einen zentralen Aspekt der von Galtung (1990) unübersehbar auf die Tagesordnung der Gewalt- und Aggressionsforschung gestellten „kulturellen Gewalt“, um die wundersame Verwandlung von verletzender und tötender militärischer Gewalt in „Friedenschaffen“. Im besonderen geht es um die Eignung des klassischen Instrumentariums dieses Verwandlungsprozesses, der Lehre vom „gerechten Krieg“, als Mittel der politisch-moralischen Unterscheidung von „böser“ und „guter“ Gewalt.

Daß verletzende und tötende Gewalt auf den ersten Blick als fraglos böse gilt, braucht kaum belegt zu werden. Erinnerung sei nur an Befunde der regierungsamtlichen Gewalkommission, wonach bereits der Gewaltbegriff einen ausgesprochen negativen Konnotationsgehalt besitzt (Kaase & Neidhardt, 1990). Die negative Bewertung des doch allfälligen gesellschaftlichen Phänomens Gewalt ist aber m.E. keine bloß konventionelle Angelegenheit. Aus der in Ethiken unterschiedlicher kultureller Herkunft bekannten und insofern eine fundamentale Übereinstimmung über das sittlich Richtige indizierenden „Goldenen Regel“, wonach Sozialpartner grundsätzlich in gleicher Weise zu behandeln sind, wie man von ihnen behandelt zu werden den Anspruch hat (vgl. Wimmer, 1980), ergibt sich vielmehr ein prinzipieller Konsens dahingehend, daß verletzende und tötende Gewalt - Gewalt also, welche die elementaren Werte Leben und körperliche Unversehrtheit der Opfer verneint – die Grundform des ethisch Verwerflichen darstellt. Wenn dem aber so ist, dann ist die Verhinderung, Reduzierung und Überwindung von Gewalt – Friedenschaffen eben – der moralische Wert schlechthin. Vermutlich wird Friedenschaffen auch empirisch nachweisbar ähnlich positiv gesehen wie Gewalt negativ.

Bekanntlich galt auch staatlich organisierte und angeordnete militärische Gewalt zu Zeiten des Abschreckungsregimes als politisch wie moralisch höchst fragwürdiges Instrument ihrer eigenen Verhinderung – so zumindest nach halbamtlicher Sprachregelung hierzulande. Denn Krieg, die Anwendung des bereitstehenden Gewaltinstrumentariums, hätte den Wegfall der Rechtfertigung seiner Bereitstellung bedeutet. Seit dem Ende der West-Ost-Konfrontation und dem Anschluß der DDR an die Bundesrepublik und im Zusammenhang mit dem Zweiten Golfkrieg und dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien ist dagegen in beachtlicher Breite, Intensität und Stetigkeit eine Relegitimierung von (potentieller) militärischer Gewalt, ihre (antizipatorische) Verwandlung in „Friedenschaffen“, im Gange. Vorerst wird vor allem auf der Ebene des politisch-ideologischen Diskurses ein Verwandlungspotential für den Fall der tatsächlichen Anwendung von militärischer Gewalt, d.h. für den Fall des Krieges, reaktiviert und adaptiert.¹

In vorderster Front – um mich einer wahlverwandten Ausdrucksweise zu befleißigen – sind hier Sicherheitspolitiker und Militärs engagiert. So verkündete der amtierende Militärminister, V. Rühle, am 15.01.93 im Deutschen Bundestag: „Der Krieg ist als Mittel der Politik nach Europa zurückgekehrt“ (Deutscher Bundestag, 1993, S. 11484B) und meinte das, wie aus dem Kontext hervorgeht, offensichtlich nicht nur beschreibend, mit Blick auf das ehemalige Jugoslawien, sondern auch programmatisch im Hinblick auf eine neue Zwecksetzung für den eigenen Militärapparat. Wenige Wochen vorher hatte der oberste Militär der Bundeswehr, Generalinspekteur K. Naumann, vor der Wirtschaftspolitischen Gesellschaft verlautbart: „Wir haben uns auf die neue Dimension eines jederzeitigen Einsatzes – ich betone, eines jederzeitigen Einsatzes – von einzelnen Soldaten oder von Streitkräften in größeren Zusammenhängen außerhalb deutschen Territoriums einzustellen“. Der „Einsatz in friedenserhaltenden und langfristig auch in friedensschaffenden Maßnahmen“ bedürfe allerdings „noch der verfassungsmäßigen Klarstellung“; „wo es noch Defizite“ gebe, das sei „der Konsens in Politik und Volk zum Einsatz der Bundeswehr. . .“ (Naumann, 1992, S. 18.) Sicherheitspolitiker und Militärs vom Schlage Rühes und Naumanns werden von Intellektuellen mit unterschiedlichem disziplinärem Hintergrund eifrig sekundiert. Beispielsweise entdeckte der Soziologe K.O.

¹ Diese Einschätzung ist zwischenzeitlich insofern überholt, als mit der Entscheidung der Bundesregierung vom 26.06.95, Bundeswehrsoldaten zur Unterstützung der multinationalen Schnellen Eingreiftruppe in das ehemalige Jugoslawien zu entsenden, und mit der Zustimmung des Bundestags vom 30.06.95 bereits die nächste Phase der „Politik mit anderen Mitteln“ eingeleitet ist.

Hondrich bereits im Zweiten Golfkrieg den „Lehrmeister Krieg“, der den Deutschen als Zuschauern die Lektion beigebracht habe: „Begrenzte Kriege sind führbar. . . Deutschland kann in einen Krieg außerhalb seiner Grenzen hineingezogen werden. . . Es gibt Interessen und Werte, für die Krieg zu führen man in Erwägung ziehen kann. . . An einem von der UNO für notwendig erachteten, insofern von der Völkergemeinschaft als ‚gerecht‘ definierten Krieg ist eine deutsche Beteiligung denkbar.“ (Hondrich, 1992, S. 37f). Und überhaupt habe der Krieg den Sinn, der Weltgesellschaft in einem kollektiven Lernen wider Willen nach einer Art ungeplantem Lehrplan ohne Autor die Partikularisierung von Interessen, die Universalisierung von Werten und die Akzeptanz von Dominanz als Bedingungen der quasi-weltstaatlichen Pazifizierung beizubringen. Hondrichs „Kriegsphilosophie“ kommt im Gewande abgehobener wissenschaftlicher Analyse daher. Wesentlich unverblümt forderte gleichfalls im Zusammenhang des Zweiten Golfkriegs der Philosoph K. Popper: „Unser erstes Ziel heute muß der Friede sein. Der ist sehr schwer zu erreichen in einer Welt wie der unseren, wo Leute wie Saddam Hussein und ähnliche Diktatoren existieren. Wir dürfen nicht davor zurückschrecken, für den Frieden Krieg zu führen. Das ist unter den gegenwärtigen Umständen unvermeidbar. Es ist traurig, aber wir müssen es tun, wenn wir unsere Welt retten wollen.“ (Popper, 1992, S. 205f).

Auch die Großkirchen drehen ihre Fahnen bereits wieder nach dem neuen Wind. Die von der Gründungs-Vollversammlung des Weltkirchenrats 1948 in Amsterdam unter dem Eindruck der Folgen des Zweiten Weltkriegs verkündete These, Krieg solle nach dem Willen Gottes nicht sein und die herkömmliche Annahme, daß man für eine gerechte Sache einen gerechten Krieg führen könne, sei nicht (mehr) aufrechtzuerhalten, war allerdings im Zuge der doktrinären Anpassung an die „Sachzwänge“ des Kalten Krieges vor allem im bundesdeutschen Protestantismus schon erheblich verwässert worden (vgl. Lübbert, 1989). Das vom Rat der EKD Anfang Februar 1994 vorgelegte Positionspapier zur angeblich „neuen friedensethischen Standortbestimmung“ revidiert jedoch nicht einmal die berühmt-berüchtigte Heidelberger These VIII von 1959, wonach die Kirche den „Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christlichen Handlungsweise anerkennen“ muß (Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1984, S. 86), obwohl diese These seinerzeit ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer gegnerischen Drohung mit Massenvernichtungswaffen stand, diese Drohung erklärtermaßen aber nicht mehr besteht. Die Lehre vom gerechten Krieg problematisiert man zwar in der „neuen friedensethischen Standortbestimmung“, aber nur, um wiederholt auf Komponenten dieser Konzeption als Bedingungen des „Einsatz(es) militärischer Gewalt zur Wahrung des Friedens und zur Durchsetzung des Rechts“ zurückzugreifen – wie der Vorsitzende des Rates der EKD, Landesbischof Engelhardt, im Vorwort zu dem besagten Papier die „höhere“ Sinnkonstruktion umschreibt (Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1994, S. 5).

Im Gegensatz zum Weltkirchenrat hatte sich die katholische Kirche auch zur Zeit des Kalten Krieges kaum von der „bellum iustum“-Lehre distanziert (vgl. Singe, 1989). In weiteren Kreisen bekannt geworden ist der Versuch der US-amerikanischen Bischöfe, diese Lehre explizit zur ethischen Beurteilung des Abschreckungssystems heranzuziehen (Katholische Bischofskonferenz der USA, 1983; vgl. Krell, Risse-Kappen & Schmidt, 1984). Unter dem Titel „Vom ‚gerechten Krieg‘ zum ‚gerechten Frieden‘“ hat von kirchlich-katholischer Seite m.W. bisher lediglich die Arbeitsgruppe „Sicherheitspolitik“ der Deutschen Kommission *Justitia et Pax* (1992) mit „Überlegungen zur Weiterentwicklung christlicher Friedensethik in einer Phase weltpolitischer Neuorientierung“ reagiert. Diese Überlegungen sind allerdings ganz am Perspektivischen orientiert. Mit einer „gegen den Strich gebürstet(en)“, d.h. zur „Frage nach den Möglichkeitsbedingungen eines ‚gerechten Friedens‘“ gewendeten Lehre vom gerechten Krieg soll „die klassische Argumentation zu ihrer ursprünglichen Intentionalität“ zurückgeführt werden (a.a.O., S. 19). Andererseits kann auch nach den Autoren dieser Studie die politische Diskussion „bis auf weiteres (sic!) das Problem der Durchsetzung völkerrechtlicher Normen mit ggf. militärischen Zwangsmitteln nicht aussparen.“ (ebd., S. 16f).

Schließlich inszenieren selbst gestandene Friedenswissenschaftler vor dem staunenden Publikum ein bellizistisches Coming-out (vgl. Krell, Solms & Bahr, 1993; Mutz, 1993; Mutz & Müller, 1992). So geht es den Verfassern des eigentlichen „Friedensgutachten(s) 1993“ (Krell et al., 1993) anscheinend nur noch um die Entscheidung zwischen zukünftigen „Blauhelm“- und „Kampfhelm“-Einsätzen der Bundeswehr und um die Frage, welche nationalen und internationalen Gremien diese Einsätze zu verantworten haben werden. Der

politisch-moralische Sinn solcher Einsätze steht überhaupt nicht mehr zur Debatte – so wenig wie die Frage nach zivilen Alternativen.²

Die angeführten exemplarischen Belege für die Behauptung, auf der politisch-ideologischen Ebene finde z.Z. eine geradezu konzertierte Relegitimierung von militärischer Gewalt statt, seien nur noch ergänzt durch Hinweis auf den Stand der verfassungsrechtlichen „out of area“-Diskussion (vgl. Brunner, 1993). Bis zum Zweiten Golfkrieg einschließlich wurde von allen Bundesregierungen ein Einsatz der Bundeswehr außerhalb des Bündnisgebietes und zu anderen als Verteidigungszwecken als mit dem Grundgesetz unvereinbar ausgeschlossen. Seither betrieb das politisch-militärische Establishment in systematischer Weise eine Änderung des Verfassungsverständnisses, der einschlägigen Verfassungsbestimmungen und nicht zuletzt der Verfassungswirklichkeit (vgl. Mehl, 1991; Müller & Wellmann, 1993). Mit dem „out of area“-Urteil vom 12. Juli 1994 hat sich das Bundesverfassungsgericht im Ergebnis als verfassungsändernder Gesetzgeber betätigt (vgl. Arndt, 1994) und diese Entwicklung zu einem im Sinne der fraglichen Bestrebungen positiven Abschluß gebracht. Die vom Generalinspekteur geforderte „verfassungsrechtliche Klarstellung“ (Naumann, 1992, S. 18) ist damit erreicht.

Allerdings hat der skizzierte politisch-ideologische Remilitarisierungsschub und insbesondere die verfassungsgerichtliche „Klarstellung“ vom 12.07.94 zur Voraussetzung, daß über die Anwendung von militärischer Gewalt im konkreten Fall auch unter ethischen Gesichtspunkten verantwortlich entschieden werden kann, d.h. daß eine entsprechende Situation auch unter politisch-moralischen Aspekten hinreichend zu klären ist. Im folgenden geht es darum, empirisch, mit sozialwissenschaftlichen Methoden, eine Antwort auf die Frage zu geben, wie es mit dieser Grundvoraussetzung bestellt ist.

Als klassisches Instrument der problemfeldspezifischen Erkenntnis und Urteilsbildung gilt die schon wiederholt erwähnte Argumentationsfigur des gerechten Krieges. Diese Argumentationsfigur wird im Zusammenhang der besagten Bemühungen kaum explizit und unter ihrer traditionellen Bezeichnung benutzt. Man gibt sich bescheidener und gleichzeitig eindeutiger ethisch bestimmt; statt vom „gerechten“ redet man vom „gerechtfertigten Krieg“, von „gerechtfertigten Militäreinsätzen“, von „friedenserhaltenden“ und „friedensschaffenden Maßnahmen“, von „humanitären Interventionen“, von „Friedensmissionen“ u.ä. Offensichtlich gilt es immer noch als inopportun, den Eindruck hervorzurufen, man halte Krieg wiederum für ein Mittel der Politik oder gar für ein Mittel, Gerechtigkeit herbeizuführen. Daß man in der Sache aber auf diese Argumentationsfigur zurückgreift, ist kaum zu bezweifeln. Meist werden mehr oder weniger beliebig bestimmte Aspekte herausgegriffen, wie etwa von Rühle die Aspekte Rechtfertigender Grund und Ultima Ratio (vgl. Deutscher Bundestag, 1993, S. 11485).

Unter Hinweis darauf, daß es nach dem Verlust einer allgemeinverbindlichen Konzeption gerechter Ordnung in der Moderne unmöglich ist, das Mittel kriegerischer Gewalt von der Gerechtigkeit seiner Zwecke her zu beurteilen, sowie darauf, daß dem Gedanken des freien Kriegsführungsrechts souveräner Staaten mit dem Gewaltverbot in den zwischenstaatlichen Beziehungen gemäß Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta auch (völker-) rechtlich die Grundlage entzogen ist, betrachtet Reuter (1994) das Konzept des gerechten Krieges als unwiderrufflich obsolet. Andererseits hält er die in diesem Rahmen entwickelten Kriterien zur Beurteilung des Mittels der (militärischen) Gewalt - soweit man es nicht immer und unter allen Umständen verwerfen wolle - weiterhin für notwendig und hilfreich. Es ist aber lediglich eine Definitionsfrage, ob man bei Einengung auf ein rein kriteriologisches Verständnis noch von der Lehre vom gerechten Krieg reden will oder nicht. Im folgenden steht jedenfalls ausschließlich diese kriteriologische Seite der „bellum iustum“-Konzeption zur Diskussion. Es geht um die epistemische Funktionalität dieser Argumentationsfigur. Im besonderen geht es um ihre Leistungsfähigkeit als Mittel der politisch-moralischen Erkenntnis und Urteilsbildung im konkreten und exemplarischen Fall des Zweiten Golfkrieges. Ob und wie Befunde solcher Untersuchungen zur prinzi-

² Darüber hinaus ist spätestens mit der Entwicklung des Krieges in Ex-Jugoslawien im Laufe dieses Sommers und mit dem diesbezüglichen Brief des Fraktionsführers der Bündnisgrünen „an die Bundestagsfraktion und an die Partei“ (Fischer, 1995) deutlich geworden, daß es auch dem organisierten bundesdeutschen Pazifismus nicht gelungen ist, zu einer gemeinsamen Position zu diesem Krieg und damit zu einem gemeinsamen Selbstverständnis zu finden (vgl. Pawlowski, 1995; Schweitzer, 1995).

piellen Beurteilung der „bellum iustum“-Lehre und damit indirekt auch zur Bewertung der angesprochenen Remilitarisierungsbestrebungen geeignet sind, wird zu diskutieren sein.

Im philosophisch-theologischen wie im völkerrechtlichen Diskurs galt die Lehre vom gerechten Krieg im präzisierten Sinn auch unter der Herrschaft der Abschreckungsdoktrin keineswegs als völlig indiskutabel (vgl. Engelhardt, 1980; Lienemann, 1980; Kimminich, 1984). Nach der Logik dieser Doktrin hatte ja die intendierte und erwartete Wirkung des Abschreckungsinstrumentariums die Bereitschaft zur Voraussetzung, dieses Instrumentarium auch anzuwenden. Da diese Bereitschaft die Bereitschaft zur „wechselseitig sicheren Vernichtung“ impliziert(e), war – und ist – sie höchst rechtfertigungsbedürftig. Welche Rolle auch immer die fragliche Argumentationsfigur in diesem Zusammenhang gespielt haben mag, zum Verständnis des eigenen Untersuchungsansatzes ist sie hier in ihren Grundzügen darzustellen. Allerdings wird diese traditionelle christlich-großkirchliche Konzeption weder inter- noch intrakonfessionell einheitlich expliziert. Die folgende Darstellung orientiert sich vornehmlich an den kriteriologischen Ausführungen in dem Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA (1983, S. 43-52).

Die „bellum iustum“-Lehre basiert auf einem handlungstheoretischen Grundverständnis von Krieg, d.h. die kriegerisch interagierenden Kollektive werden in Analogie zu individuellen sozialen Akteuren konzipiert, die in einer bestimmten Situation oder aus einem bestimmten Anlaß bestimmte Ziele mit bestimmten Mitteln verfolgen, deren Wirkungen sich mit den Zielen in der Regel nur teilweise decken.³ Demnach gelten auch die kollektiven Akteure wie individuelle Akteure als normativ eingebunden. Die grundlegende Norm läuft auf einen fundamentalen Vorbehalt gegen den Krieg zugunsten des Friedens hinaus: Androhung und Anwendung von militärischer Gewalt sind nur bedingt zu rechtfertigen - als Instrument der Gewaltvermeidung, -verminderung und -begrenzung. Diese allgemeine normative Einbindung ist besonders zu betonen.⁴ Die Frage heißt also: Unter welchen Bedingungen vermögen trotz dieses grundsätzlichen Vorbehalts welche Ziele welche militärische Gewalt oder Gewaltandrohung zu rechtfertigen?

Diese Frage versucht man mit einer Liste unabdingbar zu erfüllender Voraussetzungen zu beantworten. Vielfach unterscheidet man zwei Klassen derartiger Voraussetzungen: Die Kriterien des „ius ad bellum“ - Rechtfertigender Grund, Legitime Autorität, Rechte Absicht und Letztes Mittel (Ultima Ratio) - sollen die Feststellung erlauben, ob ein Rückgriff auf militärische Gewalt ethisch vertretbar ist; die Kriterien des „ius in bello“ - Diskriminierbarkeit und Verhältnismäßigkeit - dienen der Konkretisierung, wie ein militärischer Gewalteinsatz durchzuführen ist, um als gerechtfertigt gelten zu können.

Die Einzelkriterien kann man den Komponenten der angesprochenen handlungstheoretischen Rahmenkonzeption zuordnen: Um als rechtfertigender Grund gelten zu können, muß der Interventionsanlaß eine reale und schwerwiegende Störung des Friedens durch manifesten Rechtsbruch und effektive Aggression darstellen (RG); von rechter Absicht kann nur die Rede sein, wenn der ehrliche Zweck in der Wiederherstellung von Frieden und Gerechtigkeit besteht (RA); nur eine für das allgemeine Wohl verantwortliche Autorität darf einen Staat in einen Krieg verwickeln (LA); vor einem Rückgriff auf militärische Gewalt müssen alle nicht spezifisch militärischen Mittel ausgeschöpft sein (UR); um dem Kriterium Diskriminierbarkeit gerecht zu werden, darf man nicht direkt auf die Vernichtung Unschuldiger abstellen und dürfen die militärischen Mittel als solche sich nicht der menschlichen Kontrolle entziehen (DK); schließlich müssen die Kosten eines Krie-

³ Ob eine ethische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Krieg ohne diese „Staat-als-Person-Metapher“ (Lakoff, 1991) überhaupt möglich ist, erscheint fraglich – zumindest, solange man von einer einheitlichen Individual- und Staats- oder Institutionenethik ausgeht. Dagegen mag in der Kriegsursachenforschung der Verzicht auf diese Metapher erkenntnisförderlich sein (vgl. Gantzel, 1987).

⁴ Manche Kritiker machen es sich zu einfach, wenn sie die Lehre vom gerechten Krieg mit der Idee des „heiligen Krieges“ verwechseln und sie als wohlfeiles Legitimationsinstrument, dessen sich jeder Staat bedienen könne, der zur militärischen Durchsetzung seiner Interessen entschlossen sei, diffamieren (vg. Stobbe, 1994). Auf einem anderen, bei einer kritischen Würdigung mindestens genauso wie die ursprüngliche Intention zu berücksichtigenden Blatt steht allerdings die Wirkungsgeschichte dieser Lehre. Und dazu gehört insbesondere auch die besagte Konfundierung auf seiten ihrer Anhänger!

ges und die Schäden, die er voraussichtlich nach sich zieht, in einem „angemessenen Verhältnis“ zu den Schäden infolge „geduldeter Ungerechtigkeit“ stehen (VH).⁵

Beide Bedingungsklassen sind aufeinander bezogen, d.h. die „ius in bello“-Kriterien sind schon bei der Entscheidung zur Kriegführung zu beachten, und die „ius ad bellum“-Kriterien müssen auch im Verlaufe eines Krieges erfüllt bleiben, wenn er moralische Legitimität behalten soll. Im übrigen gelten alle Aspekte als gleich kritisch. Damit wird ein Prüfverfahren unterstellt, das bereits dann zu einem negativen Abschluß kommt, wenn eine beliebige Einzelbedingung nicht erfüllt ist, und nur dann zu einem positiven, wenn alle als erfüllt gelten können.⁶

Im Zusammenhang des Zweiten Golfkriegs erfuhr die Lehre vom gerechten Krieg eine offene und explizite Wiederbelebung (vgl. Mahrun, 1991). So behauptete der damalige US-Präsident George Bush bei vielen Gelegenheiten, der Krieg gegen den Irak sei „gerecht“. In seiner „Rede an die amerikanische Nation“ am 17.1.1991 figurieren die erläuterten Kriterien geradezu als übererfüllt (Bush, 1991). Nun wird man aber in einschlägigen öffentlichen Bekundungen eines obersten Kriegsherrn nicht die reine politisch-moralische Erkenntnis sozusagen in flagranti dingfest machen können. Obersten Kriegsherrn und ähnlich parteiisch Involvierten geschieht wohl kaum Unrecht, wenn man ihre Erkenntnisse als zutiefst interessengefärbt und ihre Erkenntnisbekundungen als weitgehend taktisch motiviert unterstellt. Andererseits aber ist persönliches Engagement notwendige Vorbedingung eines ernstzunehmenden politisch-moralischen Urteils. Für eine faire Untersuchung der Leistungsfähigkeit der „bellum iustum“-Lehre in einem konkreten Fall sollte auch hinlängliche Kompetenz im Umgang mit diesem Konzept auf seiten der Urteilenden vorauszusetzen sein.

Die zur Diskussion stehende Lehre wurde im Zusammenhang des Zweiten Golfkriegs auch von zahlreichen katholischen Bischöfen zur Beurteilung der Situation herangezogen. Bei diesen Autoren wird man bei allem politisch-moralischen Engagement die notwendige Distanz zum Beurteilungsgegenstand wie auch den erforderlichen Sachverstand voraussetzen können. Eine differenzierte Analyse ihrer Stellungnahmen sollte demnach empirischen Aufschluß darüber bringen, wie es mit der Leistungsfähigkeit der Argumentationsfigur des gerechten Krieges und insoweit mit den erkenntnismäßigen Grundlagen „gerechtfertigter Militäreinsätze“ bestellt ist.

Verbandliche und bischöfliche „Stellungnahmen zum Golfkrieg aus dem Bereich der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland“ hat bereits Hoppe (1991) interpretativ analysiert. Ein zentrales Ergebnis seiner Analyse ist eine Typologie der globalen politisch-moralischen Bewertung der militärischen Maßnahmen der Golfkriegsalliierten (a.a.O., S. 2). In Abbildung 1 ist diese Typologie in Form eines Baumdiagramms dargestellt, mit der Auftretenshäufigkeit der einzelnen Positionen in der Fußzeile.

Demnach spielten ethische Erwägungen bei drei der 53 berücksichtigten Stellungnahmen keine Rolle; zwei waren strikt pazifistisch orientiert; alle übrigen argumentierten unter der Voraussetzung eines an den „bellum iustum“-Kriterien ausgerichteten und durch sie begrenzten Verteidigungsrechts. In Abhängigkeit von der wahrgenommenen Erfüllung der Kriterien ergab sich in diesem Fall ein ablehnendes, ein in der Schwebe verbleibendes oder ein zustimmendes Gesamturteil. Ablehnende Urteile waren weiter danach zu differenzieren, ob sich die Ablehnung auf jeden Krieg (unter heutigen Bedingungen) bezog (5 Stellungnahmen) oder nur auf den aktuell drohenden bzw. geführten Krieg (16). Bei Verzicht auf ein abschließendes Urteil war weiter zu unterscheiden zwischen vorwiegend Bedenken zum Ausdruck bringenden Stellungnahmen (7),

⁵ Die Beziehung des Prinzips der Diskriminierbarkeit zum Verhältnismäßigkeitsprinzip scheint in der ethischen Diskussion wenig klar zu sein (vgl. Böckle, 1984; Krell et al., 1984; Langendörfer, 1984). Legt man Wrights (1974) Unterscheidung von Tun und Herbeiführen bzw. von Handlungsergebnis und Handlungsfolgen zugrunde, ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip offensichtlich dem Folgenaspekt der militärischen Gewaltanwendung zuzurechnen, das Diskriminierbarkeitsprinzip dem Ergebnisaspekt. Und letzteres besagt demnach, daß die Vernichtung von Unschuldigen niemals kriegshandlungskonstitutiv und damit niemals direkt intendiert sein darf.

⁶ Die Entwicklung der „bellum iustum“-Konzeption, im besonderen die Ausdifferenzierung der „ius ad bellum“-Kriterien vor den „ius in bello“-Kriterien (vgl. Engelhardt, 1980; Rief, 1981), könnte allerdings einen Vorrang jener vor diesen nahelegen.

Enthaltungen i.e.S. (12) und überwiegend Zuversicht bzgl. der Rechtfertigungsfähigkeit der Intervention artikulierenden Verlautbarungen (4). Eindeutig zustimmend waren vier Stellungnahmen. Die Urteile der verschiedenen Gremien und

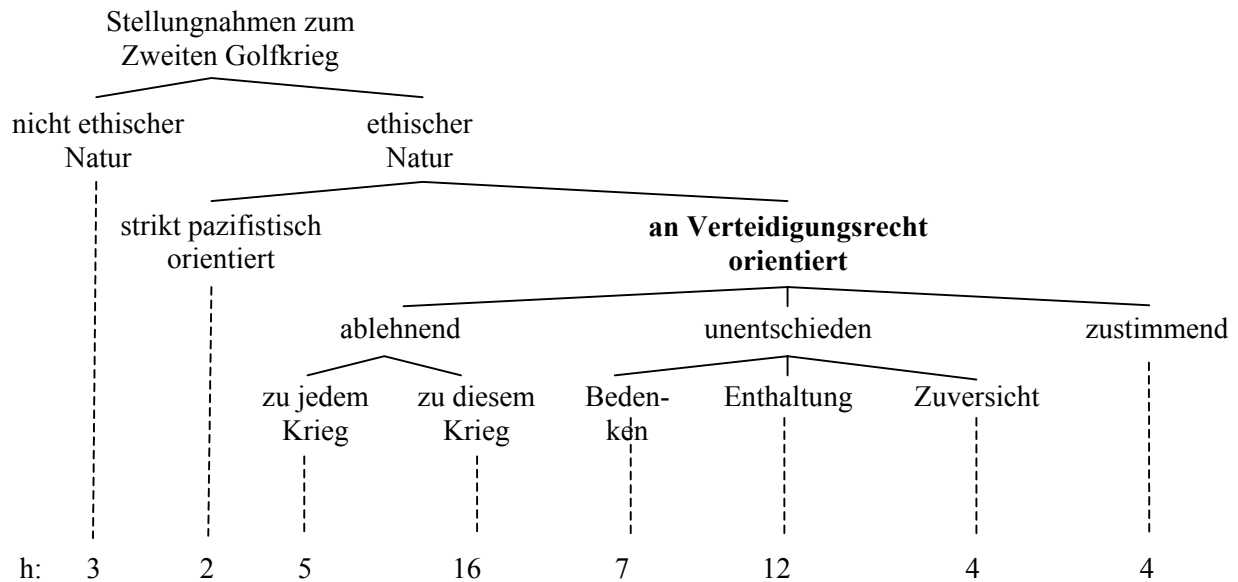


Abb. 1: Stellungnahmen zum Zweiten Golfkrieg aus dem Bereich der Katholischen Kirche in der BRD: Argumentationstypen und deren Verwendungshäufigkeit (nach Daten von Hoppe, 1991, S. 2, 17)

Autoren fielen insgesamt offensichtlich recht unterschiedlich, ja widersprüchlich aus. Im Hinblick auf die genannten Voraussetzungen einer fairen Untersuchung der Leistungsfähigkeit der „bellum iustum“-Doktrin sollen im folgenden jedoch nur die bischöflichen Stellungnahmen eingehender analysiert werden.⁷

Über die Typisierung des Gesamturteils hinaus versuchte Hoppe (1991) auch herauszuarbeiten, aufgrund welcher Argumentationsmuster diese Wertungen zustande kamen, d.h. welche Kriterien mit welcher Gewichtung dem Gesamturteil zugrunde lagen und welche Einzelargumente feststellender oder fördernder Art die Kriterien ihrerseits konstituierten. Hoppes Ergebnisse insbesondere zur erstgenannten weiterführenden Fragestellung sind wenig klar und aussagekräftig. An dieser Stelle setzt die eigene Untersuchung an. Durch Quantifizierung und geeignete Weiterverarbeitung der zunächst inhaltsanalytisch gewonnenen Daten werden sich eindeutigeren Feststellungen treffen lassen, als bei rein interpretativem Vorgehen möglich ist.

Nach einer Überprüfung der Objektivität des eigenen Vorgehens soll die erste inhaltliche Frage sein, ob sich die bischöflichen „bellum iustum“-Theoretiker in diesem konkreten Fall theoriekonform verhielten, d.h. nur dann zu einem positiven Gesamturteil kamen, wenn sie alle Einzelkriterien als erfüllt ansahen, dagegen zu einem negativen, wenn ihnen auch nur ein Einzelkriterium nicht erfüllt erschien.

Es wird sich zeigen, daß dem nicht so ist, daß die Analyse des tatsächlichen Urteilsverhaltens also weitergetrieben werden muß, um Aufschluß zur Leitfrage nach der Leistungsfähigkeit der Argumentationsfigur des gerechten Krieges zu erhalten. Zur Strukturierung und Präzisierung der Anschlußfragen verwende ich das bereits in den 30er Jahren von E. Brunswik im wahrnehmungspsychologischen Kontext entwickelte (vgl. Brunswik, 1962) und seit den 50er Jahren zur Analyse diverser Urteils- und Entscheidungsprozesse einge-

⁷ Für diese Engführung spricht auch, daß nach katholischem Amtsverständnis den Bischöfen die autoritative Interpretation der kirchlichen Lehre zukommt.

setzte Linsenmodell (z.B. Hammond, 1955). In Abbildung 2 ist die Situation mit Hilfe dieses Modells veranschaulicht.

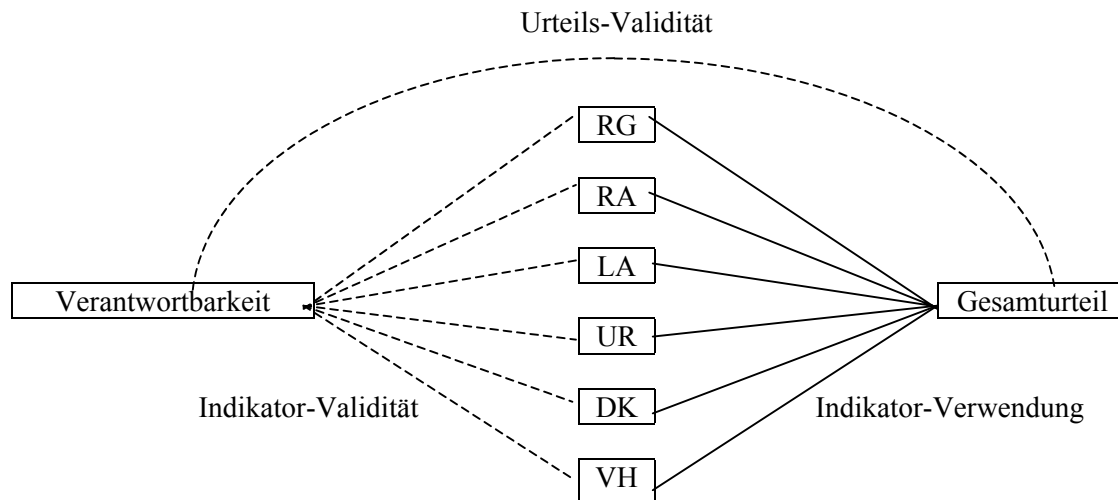


Abb. 2: Linsenmodell der Beurteilung der Verantwortbarkeit von militärischer Gewalt (Legende: RG = Rechtfertigender Grund, RA = Rechte Absicht, LA = Legitime Autorität, UR = Letztes Mittel, DK = Diskriminierbarkeit, VH = Verhältnismäßigkeit – nicht prüfbare Beziehungen strichliert)

Brunswiks Modell liegt die Annahme zugrunde, daß die menschliche Orientierung in der physikalischen wie in der sozialen Umwelt vielfach von distalen Größen abhängt, die nicht unmittelbar (wahrnehmungsmäßig) gegeben sind, sondern mit Hilfe von Indikatoren („cues“) erschlossen oder rekonstruiert werden müssen. So sind beispielsweise Absichten und Gefühle der Sozialpartner zweifelsohne von grundlegender Bedeutung für das eigene Verhalten, aber nicht unmittelbar zugänglich, sondern nur aufgrund anderer Gegebenheiten irgendwie zu „erschließen“. Als gegeben gelten im vorliegenden Fall die erläuterten „bellum iustum“-Kriterien; sie sind Indikatoren der nicht bekannten Größe „politisch-moralische Verantwortbarkeit militärischer Maßnahmen“. Der tatsächliche Zusammenhang zwischen den „cues“ und der unbekanntem Größe, die „ökologische Validität“ der Indikatoren, ist nicht feststellbar, ebensowenig wie das „achievement“, die Korrelation des Gesamturteils mit der unbekanntem Größe, d.h. die Validität des Gesamturteils. Wohl kann man die „subjektive Seite“ der Linse, die Verwendung der „cues“ näher untersuchen, um daraus Hinweise auf die Leistungsfähigkeit der Argumentationsfigur des „bellum iustum“ zu erhalten.

Folgende Anschlußfragen zum konkreten Urteilsverhalten der bischöflichen „bellum iustum“-Theoretiker lassen sich demnach präzisieren: Wie reliabel, wie zuverlässig - als notwendige Voraussetzung der Validität - sind das Gesamturteil und die Einzelurteile? Mit welchem Gewicht und in welcher Kombination gehen welche Kriterien in das Gesamturteil ein? Und schließlich: Begründen die Einzelurteile das Gesamturteil oder dienen sie eher zu seiner Rationalisierung?

Methode

Die Datenbasis stellen 20 bekannt gewordene, auch bereits von Hoppe (1991) berücksichtigte öffentliche Stellungnahmen deutscher katholischer Bischöfe zum Zweiten Golfkrieg aus der Zeit zwischen dem 14.01. und dem 18.02.1991 dar. Diese Erklärungen, Ansprachen oder Predigten, Interviews und Rundschreiben sind 14 Autoren zuzuordnen - von 6 Bischöfen lagen je zwei Stellungnahmen vor -, werden hier aber wie 20 unabhängige Stellungnahmen behandelt. Sie sind in einer Broschüre des Katholischen Militärbischofamt

(o.J.) dokumentiert oder wurden von den jeweiligen Ordinariats-Pressestellen zur Verfügung gestellt. Alle gehen von einem Verteidigungsrecht aus und fallen insofern in den in Abbildung 1 markierten (fett) rechten Bereich des von Hoppe (1991) herausgearbeiteten Positionsspektrums.

Die Inhaltsanalyse der 20 Stellungnahmen erfolgte anhand der Kategorien der Lehre vom gerechten Krieg. Zunächst wurden die Dokumente vom Autor, unabhängig von Hoppes (1991) Einordnung, nach den in ihnen zum Ausdruck kommenden Gesamturteil über die militärischen Maßnahmen der Golfkriegsalliierten anhand einer fünfstufigen, von NICHT GERECHTFERTIGT (1) bis GERECHTFERTIGT (5) reichenden Likert-Skala eingeschätzt. Sodann wurden die von Hoppe (1991) herausgearbeiteten Einzelargumente zu den sechs „bellum iustum“-Kriterien zur Verankerung von entsprechenden ebenfalls fünfstufigen, sich von NICHT ERFÜLLT (1) bis ERFÜLLT (5) erstreckenden Schätzskaleten zusammengestellt. Schließlich wurde jede Stellungnahme nach den jeweils verwandten Argumenten auf diesen Skalen positioniert. In den vorliegenden Verlautbarungen kommt allerdings die „bellum iustum“-Doktrin unterschiedlich explizit und differenziert zur Anwendung; lediglich in einem Dokument fanden sich alle Aspekte angesprochen. Falls ein Aspekt nicht thematisiert war, wurde die mittlere Position (3) vermerkt. Dieser Wert repräsentiert demnach im Falle der Einzelurteile sowohl ein mehr oder weniger explizites UNENTSCHEIDEN als auch ein NICHT THEMATISIERT.

Zur konsensualen Validierung – i.S. des Forschungsprogramms „Subjektive Theorien“ (Groeben, Wahl, Schlee & Scheele, 1988) - der Inhaltsanalyse der Dokumente wurden die Autoren gebeten, das in ihren Stellungnahmen zum Ausdruck kommende Gesamturteil über die Militäraktionen der Alliierten am Golf sowie ihre (damalige) Einschätzung der Einzelkriterien anhand eines Fragebogens mit den beschriebenen Skalen vom Likert-Typ festzuhalten und zur Verfügung zu stellen. Da lediglich drei der 14 Autoren auf ein erstes Anschreiben kooperativ im Sinne der Anfrage reagierten, wurden die übrigen um eine Kommentierung der mit einem zweiten Anschreiben übersandten Einschätzung ihrer seinerzeitigen Stellungnahmen gebeten.

Die Frage nach der Objektivität des eigenen Vorgehens und die ersten beiden inhaltlichen Fragen – verhalten sich die bischöflichen „bellum iustum“-Theoretiker im konkreten Fall theoriekonform, d.h. in Einklang mit dem normativen Modell der Lehre vom gerechten Krieg, und wie zuverlässig sind Gesamturteil und Einzelurteile? – lassen sich anhand der in der erläuterten Weise erhaltenen Daten relativ umstandslos und ohne besonderen methodischen Aufwand beantworten. Zur Beantwortung der Frage, wie die Einzelurteile effektiv zu dem Gesamturteil integriert wurden, wird auf das Modell der multiplen linearen Regression zurückgegriffen. Hinweise zur Beantwortung der Frage nach der Einflußrichtung im Verhältnis von Einzelurteilen und Gesamturteil sind schließlich einer genaueren Untersuchung der Frage zu entnehmen, welche Einzelaspekte unberücksichtigt blieben.

Ergebnisse

1. Zur Objektivität des Verfahrens

Lediglich zwei der 14 Autoren, die um eine Selbsteinschätzung ihrer Stellungnahmen gebeten worden waren, um die Adäquatheit der eigenen Analyse überprüfen zu können, übersandten die Fragebögen vollständig ausgefüllt. Von den dann um eine Kommentierung der eigenen schematischen Analyse ersuchten Bischöfen ließ einer mitteilen, er könne die „vorgenommenen Eintragungen. . . nicht als seine Einschätzung anerkennen“, während ein zweiter zum Ausdruck brachte, „bis zum Beginn des serbischen Eroberungskrieges. . .“ könne er sich damit identifizieren; die Glaubwürdigkeit der US-Administration sei aber zwischenzeitlich so erschüttert, daß er seine damalige Stellungnahme nicht aufrechtzuerhalten vermöge. Die übrigen sahen sich im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen „nicht in der Lage, sich eingehend mit der ethischen Beurteilung militärischer Gewalt während des Golfkrieges zu beschäftigen“, problematisierten den Versuch, „komplexe Zu-

sammenhänge“ bzw. „aus der Situation heraus gemachte Stellungnahmen. . . in ein einfaches Notenschema“ einzufangen, oder reagierten überhaupt nicht.

Unter diesen Umständen muß die Befragung im weiteren unberücksichtigt bleiben. Eine Überprüfung der Objektivität der Inhaltsanalyse der Dokumente ist nur für das Gesamturteil im Vergleich mit der Einstufung von Hoppe (1991) möglich. Die Zusammenstellung der Ergebnisse in Tabelle 1 enthält in der Spalten 9 und 10 die relevanten Daten, unter GU_F die eigene Einschätzung des Gesamturteils der Bischöfe und unter GU_H die Einschätzung von Hoppe. Dessen Unterscheidung von genereller Kriegsablehnung (unter heutigen Bedingungen)

Tabelle 1
Einzelurteile und Gesamturteil

Dok. Nr.	Kode	Einzelurteile*						Gesamturteil	
		RG	RA	LA	UR	DK	VH	GU _F	GU _H
01	SP-14/01	2	(3)	4	2	2	2	2	2
02	SW-14/01	3	3	(3)	2	3	2	2	2
03	HN-15/01	5	3	4	3	(3)	3	3	3
04	LT-17/01	4	(3)	3	3	(3)	(3)	3	2
05	LH-20/01	4	4	4	4	(3)	(3)	3	3
06	SL-20/01	4	4	4	3	3	3	3	3
07	SW-24/01	3	3	4	(3)	3	2	2	2
08	KS-25/01	4	4	4	3	(3)	3	4	3
09	KM-26/01	3	(3)	(3)	(3)	(3)	1	2	1
10	DB-30/01	5	4	4	3	(3)	(3)	4	4
11	ME-31/01	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	3	3
12	ST-31/01	5	5	4	4	(3)	(3)	5	5
13	KM-01/02	1	(3)	(3)	1	(3)	1	1	1
14	KR-01/02	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	3	3
15	DB-03/02	4	(3)	(3)	4	(3)	(3)	4	4
16	SZ-03/02	4	(3)	4	3	3	2	3	3
17	HM-03/02	3	3	4	3	(3)	3	4	3
18	LH-11/02	4	(3)	4	(3)	3	3	3	3
19	SP-15/02	4	(3)	4	(3)	3	3	3	3
20	HM-18/02	(3)	3	4	3	(3)	3	3	2

Anmerkungen: *Legende wie in Abb. 2 – Werte von 1 (NICHT ERFÜLLT/NICHT GERECHT-RECHTFERTIGT) bis 5 (ERFÜLLT/GERECHTFERTIGT), mit 3 für UNENTSCHIEDEN oder – in () – NICHT THEMATISIERT

und Verwerfung des aktuellen Krieges (s. Abbildung 1) wurde für diesen Zweck wieder rückgängig gemacht; die Einordnung in die eine wie in die andere Kategorie wurde als „1“ kodiert. Die Produkt-Moment-Korrelation beider Wertereihen liegt bei .89; der Wert für die eine zufällige Übereinstimmung berücksichtigende Kodierungsreliabilität nach Cohen (1960) beträgt .63.

Damit kann die Objektivität der eigenen Analyse im Hinblick auf das Gesamturteil als befriedigend bis gut gelten. Offen muß bleiben, ob das auch in Bezug auf die Einzelurteile zutrifft. Im weiteren wird die eigene Einschätzung zugrunde gelegt.

2. Theoriekonformes Urteilsverhalten?

Theoriekonform i.S. der „bellum iustum“-Konzeption wäre ein Urteilsverhalten, das dann und nur dann zu einem zustimmenden Gesamturteil führen würde, wenn alle Einzelkriterien als erfüllt angesehen werden.

Sieht man sich die Werte in Tabelle 1 daraufhin an, ist unmittelbar ersichtlich, daß die Mehrzahl der Bischöfe sich nicht theoriekonform verhielt. Erstens wurden von den 5 Befürwortern nicht alle Aspekte (erkennbar) abgearbeitet. Zweitens führte auch nicht jedes negative Einzelurteil zu einem ablehnenden Gesamturteil. Drittens ist das theoretisch überhaupt nicht vorgesehene UNENTSCHIEDEN die bevorzugte Urteilkategorie, zumindest beim Gesamturteil. Und viertens schließlich kamen zwei Bischöfe auch ohne expliziten Bezug auf Einzelaspekte zu einem Gesamturteil - allerdings zu einem UNENTSCHIEDEN.

Wenn man lediglich die Richtung der Einzelurteile und des Gesamturteils berücksichtigt, vermag die folgende Regel die Daten anscheinend relativ gut zu beschreiben: Wenn alle (thematisierten!) Einzelkriterien als erfüllt gelten können stimme insgesamt zu; wenn wenigstens ein Kriterium als nicht erfüllt anzusehen ist, lehne ab; andernfalls enthalte dich des Urteils.

Daß aber selbst diese gegenüber dem normativen Modell erheblich abgeschwächte Regel das Urteilsverhalten nicht perfekt beschreibt, zeigt sich bei geeigneter Zusammenfassung der Daten gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2
Richtungskontingenz von Einzelurteilen und Gesamturteil

		Einzelurteile			
		+	0	-	
G U	+	2	3		5
	0	1	6	1	8
	-			5	5
		3	9	6	18*

Anmerkung: *Nur Dokumente mit expliziten Einzelurteilen

Dazu wurden die Ausgangswerte in Tabelle 1 zunächst so rekodiert, daß lediglich die Urteilsrichtung vermerkt blieb, d.h. „1“ und „2“ \Leftrightarrow „-“, „3“ \Leftrightarrow „0“ und „4“ und „5“ \Leftrightarrow „+“. Die Kreuztabellierung in Tabelle 2 erfolgte dann unter Voraussetzung der abgeschwächten Regel. Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, waren zwei der drei Stellungnahmen, die in allen (thematisierten) Einzelaspekten eine positives Urteil enthielten, auch im Gesamturteil zustimmend; eine dagegen blieb trotzdem unentschieden (Dok. 05). Fünf der sechs Stellungnahmen, bei denen wenigstens eine negatives Einzelurteil zu verzeichnen war, beinhalteten auch ein ablehnendes Gesamturteil; eine dagegen blieb wiederum unentschieden (Dok. 16). Schließlich war in sechs von 9 Fällen, bei denen weder nur positive Einzelurteile noch wenigstens ein negatives zu verzeichnen waren, auch beim Gesamturteil eine Enthaltung zu verzeichnen; bei dreien dagegen kam es gleichwohl zur globalen Zustimmung (Dok. 08, 10 und 17). Zwei Stellungnahmen (Dok. 11 und 14) mußten bei dieser Analyse unberücksichtigt bleiben, da sie keinen Bezug auf die Einzelkriterien beinhalten.

Zur quantitativen Abschätzung der Eignung der tentativen Regel zur Beschreibung des tatsächlichen Urteilsverhaltens der Bischöfe wurde der Kontingenzkoeffizient Lambda berechnet. Dieser Koeffizient erlaubt es, die prozentuale Verbesserung der Treffergenauigkeit bei Vorhersage einer Kriteriumsvariablen - hier des Gesamturteils - zu bestimmen, wenn man zusätzlich zur Information über die Verteilung dieser Variablen eine Prädiktorvariable berücksichtigt - hier die in beschriebener Weise ermittelte Richtung der Einzelurteile. Im vorliegenden Fall beträgt die Vorhersageverbesserung lediglich 50% (Lambda = .50). Vermutlich gingen die Einzelkriterien - ebenfalls modellwidrig - mit unterschiedlichem Gewicht in das Gesamturteil ein. (Darauf wird weiter unten zurückzukommen sein, wenn es ausdrücklich um die Integration der Einzelaspekte geht.)

3. Zuverlässigkeit der Urteile

Die Lehre von gerechten Krieg kann man als eine Art Kompetenzmodell betrachten - analog entsprechenden Konzeptualisierungen des formal- oder wahrscheinlichkeitslogischen Schließens. Insofern besagt der Um-

stand, daß das Urteilsverhalten der bischöflichen „bellum iustum“-Experten offensichtlich nicht den Verfahrensregeln dieses normativen Modells entspricht, nicht notwendigerweise, daß das Urteil ungültig ist - wie die Befolgung dieser Regeln auch nicht die Validität des Ergebnisses garantieren kann (dann beispielsweise nicht, wenn die Regeln auf falsche Prämissen angewandt werden). Anders verhält es sich jedoch mit der Reliabilität der Urteile: ohne Reliabilität keine Validität, und je weniger reliabel eine diagnostische Feststellung, um so unwahrscheinlicher, daß es sich um eine valide Feststellung handelt.

Die Zuverlässigkeit der Urteile ist im vorliegenden Fall über alle Beurteiler hinweg zu bestimmen, indem für das Gesamturteil und pro Aspekt untersucht wird, wie es mit der Beurteilerübereinstimmung steht. Offensichtlich wäre die Übereinstimmung maximal, wenn alle Urteile jeweils in ein und dieselbe Kategorie des betreffenden Kontinuums fielen, und minimal, wenn sie sich gleichmäßig über alle Kategorien verteilten. Zur quantitativen Abschätzung der effektiven Übereinstimmung eignet sich das informationstheoretische Redundanzmaß. Es nimmt Werte zwischen 0 und 1 an, 1 im Falle vollkommener Urteilsübereinstimmung - bei maximaler Redundanz -, 0 im Falle der Gleichverteilung der Urteile über alle Kategorien. In Tabelle 3 (zweite Spalte) sind die nach der Redundanzformel⁸ errechneten Übereinstimmungsindizes für das Gesamturteil und die Einzelaspekte wiedergegeben.

Tabelle 3
Zuverlässigkeit der Urteile (Red) und Interkorrelationen

	Red	RA	LA	UR	DK	VH	GU
RG	.19	.50	.35	.66**	.38	.61*	.69**
RA	.57		.40	.44	.12	.32	.60*
LA	.60			.26	-.17	.35	.35
UR	.43				.33	.63*	.75**
DK	.88					.21	.26
VH	.47						.76**
GU	.20						

Anmerkungen: Legende wie in Abb. 2 - * $p \leq .01$ und ** $p \leq .001$

Mit der Zuverlässigkeit der bischöflichen Urteile über die moralische Verantwortbarkeit des militärischen Engagements der Golfkriegsalliierten steht es diesen Werten zufolge schlecht, besonders im Falle des Gesamturteils (Red = .20) und unter dem Gesichtspunkt Rechtfertigender Grund (Red = .19). Lediglich beim Kriterium Diskriminierbarkeit findet sich ein hoher Wert (Red = .88). Wie anhand der entsprechenden Spalte in Tabelle 1 leicht nachzuprüfen ist, handelt es sich aber gerade in diesem Fall um ein Artefakt, das im wesentlichen darauf basiert, daß das Fehlen einer diesbezüglichen Stellungnahme als UNENTSCHIEDEN (3) kodiert wurde. Auf eine originäre Bevorzugung der Kategorie UNENTSCHIEDEN geht der mittlere Übereinstimmungswert bei dem Kriterium Rechte Absicht zurück (Red = .57). Nur beim Kriterium Legitime Autorität kann man von einer einigermaßen befriedigenden Übereinstimmung in der Sache ausgehen (Red = .60).

4. Integration der Einzelinformation

Ergebnisse wie die bisher dargestellten sind eher geeignet, die „bellum iustum“-Konzeption zu diskreditieren als zu bestätigen. Hält man aber daran fest, daß militärische Gewalt moralisch nicht bedingungslos zu verwerfen ist und „daß es diesseits der Position des absoluten Pazifismus keine echte Alternative“ zur Lehre vom gerechten Krieg gibt (Stobbe, 1994, S. 18), mag von Interesse sein, was anhand der vorliegenden Daten über das Zustandekommen des Gesamturteils aufgrund der Einzelurteile zu sagen ist.

⁸ $Red = (H_{max} - H_{beob})/H_{max}$, wobei $H_{max} = \log m$, $H_{beob} = -\sum p_j \log p_j$, m = Anzahl der Kategorien und p_j = relative Häufigkeit der Verwendung von Kategorie j (vgl. Maser, 1971).

Erste Hinweise darauf sind dem Korrelationsmuster in Tabelle 3 zu entnehmen. Daß die Einzelgesichtspunkte in unterschiedlichem Maße in das Gesamturteil eingingen, ist hier an der unterschiedlichen Korrelation der Einzelurteile mit dem Gesamturteil zu erkennen. Bei den Aspekten Legitime Autorität und Diskriminierbarkeit ist sie vernachlässigbar; bei Rechtfertigender Grund, Rechte Absicht, Letztes Mittel und Verhältnismäßigkeit dagegen eindeutig oder sehr eindeutig. Diese Aspekte interkorrelieren z.T. aber ihrerseits wiederum bedeutsam, so daß sie effektiv nicht alle benötigt werden, um das Gesamturteil zu „erklären“.

Die Methode der Wahl zur Bestimmung der Anzahl und des Gewichts der relevanten Indikatoren (bei linearer Kombination) ist die Regressionsanalyse. Allerdings ist nicht nach statistischen, sondern nach sachlogischen Gesichtspunkten zu entscheiden, welches Modell die Daten optimal abbildet.

Unter sachlogischen Gesichtspunkten ist das Kriterium Rechtfertigender Grund ohne Zweifel in die Analyse einzubeziehen. Denn ohne entsprechenden Anlaß, ohne potentiell Rechtfertigenden Grund, würde sich die Frage eines rechtfertigungsfähigen militärischen Engagements überhaupt nicht stellen. Demgemäß wurde dieses Kriterium auch von fast allen Autoren thematisiert (s. Tab. 1). Und in der Tat erklärt es die Gesamturteilsvariabilität bereits zu annähernd 50% ($R = .69$; $R^2 = .48$). Nur etwas weniger häufig wurde das Kriterium Verhältnismäßigkeit thematisiert. Nach Einbeziehung dieses Aspekts wächst die Erklärungsgüte um etwa 18 auf 66% ($R = .81$; $R^2 = .66$), und der Standardfehler der Schätzung reduziert sich von .68 auf nahezu .56.⁹ Bezieht man darüber hinaus noch den Aspekt Rechte Absicht ein, erreicht man eine weitere Verbesserung des Erklärungswertes um 8 auf 74% ($R = .86$; $R^2 = .74$); allerdings verliert dann der Aspekt Rechtfertigender Grund - wie angesichts der hohen Interkorrelationen der Urteile zu erwarten - wiederum erheblich an Gewicht.

Unter sachlogischen Gesichtspunkten ist demnach die Beziehung von Einzelurteilen und Gesamturteil am besten durch folgende einfache Regressionsgleichung zu beschreiben:

$$GU = .34 RG + .72 VH - .098$$

Diese Formel ist eine prägnante Darstellung des fraglichen Zusammenhangs für den vorliegenden Datensatz. Um das Gesamturteil aus den Einzelurteilen „vorhersagen“ zu können, genügt es im wesentlichen, zu wissen, wie das Urteil bei den Aspekten Rechtfertigender Grund und Verhältnismäßigkeit ausgefallen ist. Die Formel ist jedoch nicht realistisch interpretierbar in dem Sinne, daß die beiden Gewichte $b_1 = .34$ und $b_2 = .72$ die subjektive Bedeutsamkeit der Gesichtspunkte Rechtfertigender Grund und Verhältnismäßigkeit bei der Bildung des Gesamturteils widerspiegeln. Eine solche Interpretation würde voraussetzen, daß diese Kriterien von allen Beurteilern in gleicher Weise gewichtet wurden. Auch besagt die Reduktion der 6 Einzelaspekte auf lediglich zwei erklärungsrelevante nicht, daß die übrigen ausgeblendet gewesen wären, sondern lediglich, daß ihr potentieller Erklärungsbeitrag durch die beiden verbliebenen bereits ausgeschöpft ist. Ferner ist die Generalisierbarkeit der Formel eher skeptisch zu beurteilen, da der analysierte Datensatz nicht einer Zufallsstichprobe aus einer angebbaren Grundgesamtheit entstammt. Und schließlich entspricht die implizite regressionsanalytische Annahme einer eindeutigen Richtung des Zusammenhangs, einer Determinierung des Gesamturteils durch die Einzelurteile, zwar der „bellum iustum“-Konzeption, ist aber psychologisch kaum plausibler als die Gegenannahme, daß das Gesamturteil den Einzelurteilen vorausgeht und diese lediglich seiner Rationalisierung dienen.

5. Urteilsbegründung oder Urteilsrationalisierung?

Für die friedensethische Bewertung der Lehre vom gerechten Krieg wäre Information zur Entscheidung zwischen diesen beiden Interpretationen des Urteilsverhaltens äußerst wichtig. Daten wie den vorliegenden sind dazu aber diesbezüglich bestenfalls Hinweise zu entnehmen. So dürfte die selektive Thematisierung der Einzelaspekte besonders aufschlußreich sein. Nach hinlänglich gesicherten Erkenntnissen aus der Psychologie der sozialen Informationsverarbeitung pflegen sich bestehende Einstellungen und Vorurteile vor allem in

⁹ Der Standardmeßfehler gibt den Grad der Abweichung der durch die Regression bestimmten Werte von den tatsächlichen Werten der abhängigen Variablen – in unserem Fall das Gesamturteil – an.

Form selektiver Informationsaufnahme auszuwirken. Konkret ist zu erwarten, daß sich Befürworter und Kritiker der militärischen Maßnahmen der Golfkriegsalliierten vor allem hinsichtlich des Gebrauchs von „ius ad bellum“-Kriterien im Vergleich zu „ius in bello“-Kriterien unterscheiden. Militärische Maßnahmen erscheinen politisch-moralisch wohl um so eher rechtfertigungsfähig, je effektiver der Folgenaspekt ausgeblendet, der Anlaßaspekt dagegen akzentuiert wird, und umgekehrt um so fragwürdiger, je stärker der Folgenaspekt hervorgehoben, der Anlaßaspekt dagegen vernachlässigt wird.

In Tabelle 4 sind demnach die relativen Häufigkeiten der Nicht-Thematisierung von „ius ad bellum“-Aspekten (RG, LA, RA, UR) und von „ius in bello“-Aspekten (DK, VH) als Funktion der Richtung des Gesamturteils eingetragen.

Tabelle 4
Nicht-Thematisierung von „ius ad bellum“- und „ius in bello“-Aspekten
als Funktion der Richtung des Gesamturteils (relative Häufigkeiten)

	Gesamturteil*		
	+	0	-
„ius ad bellum“	.10	.38	.40
„ius in bello“	.80	.50	.20

Anmerkung: *Richtungskodierung wie in Tab. 2

Diese Werte ergeben sich durch Relativierung der Auslassungshäufigkeit in einer Zelle auf die Anzahl der möglichen Thematisierungen (die ihrerseits dem Produkt der Anzahl der Aspekte des jeweiligen Typs und der Anzahl der Vertreter der jeweiligen Richtung des Gesamturteils entspricht). Es handelt sich also um zweifach bedingte relative Häufigkeiten. Offensichtlich kovariert die Vernachlässigung von Aspekten des einen oder anderen Typs systematisch mit dem Gesamturteil. Im besonderen vernachlässigten Befürworter des militärischen Engagements der Golfkriegsalliierten 8 mal häufiger „ius in bello“-Aspekte als „ius ad bellum“-Aspekte, während Kritiker andererseits auch noch doppelt so häufig „ius ad bellum“-Aspekte wie „ius in bello“-Aspekte nicht thematisierten.¹⁰ Es dürfte kaum möglich sein, diesen systematischen Effekt anders denn als Auswirkung von Voreinstellungen in der einen oder anderen Richtung der jeweiligen Orientierung des Gesamturteils plausibel zu interpretieren.¹¹

Ein adäquates Modell des Urteilsverhaltens bei Applikation der Lehre vom gerechten Krieg wird - in Analogie zu anderen Typen der sozialen Informationsverarbeitung, etwa der richterlichen Beurteilung eines Straftäters oder der betrieblichen Personalentscheidung -, sowohl einen Einfluß sachbezogener Detailevidenz wie die Auswirkung von Voreinstellungen auf das Urteil in Rechnung zu stellen haben (vgl. Kaplan & Kemmerick, 1974). Mangels relevanter Information über solche Voreinstellungen ist im vorliegenden Fall die funktionale Beziehung jedoch nicht präzisierbar.

Diskussion

Nach (partieller) Überprüfung der Objektivität des eigenen Vorgehens wurde anhand von 20 an der Lehre vom gerechten Krieg orientierten Stellungnahmen bundesdeutscher katholischer Bischöfe zum militärischen Engagement der Golfkriegsalliierten gezeigt, daß die bischöflichen „bellum iustum“-Theoretiker keineswegs

¹⁰ Im Lichte der normativen Bezugstheorie sind diese Ausblendungstendenzen – von der unterschiedlichen Ausprägung ganz abgesehen – keineswegs gleich problematisch. Denn ein positives Gesamturteil hat die Prüfung aller Einzelspekte zur Voraussetzung, ein negatives ist dagegen mit einem negativen Einzelurteil normgerecht fundiert.

¹¹ Sofern diese Interpretation zutrifft, ist die der Regressionsanalyse zugrundeliegende Annahme einer eindeutigen Richtung des Zusammenhangs, einer Determinierung des Gesamturteils durch die Einzelurteile, natürlich hinfällig. Deren Ergebnis ist daher auch insoweit nur strikt deskriptiv zu verstehen.

dem normativen Bezugsmodell folgten, daß ihr Urteil „en bloc“ überaus unzuverlässig war, daß das Gesamturteil sich als einfache Linearkombination der Einzelurteile lediglich zu den Kriterien Rechtfertigender Grund und Verhältnismäßigkeit beschreiben läßt und daß es sich im übrigen als Voraus-Urteil ebenso auf die Berücksichtigung der Einzelaspekte ausgewirkt zu haben scheint, wie es davon abhängig war.

Aufgrund dieser Ergebnisse kann man den bischöflichen Versuch, die politisch-moralische Situation z.Z. des Zweiten Golfkriegs mit Hilfe der Lehre vom gerechten Krieg zu klären, nur als gescheitert betrachten. Den deutlichsten Beleg für das Fiasko der bischöflichen „bellum iustum“-Experten stellt wohl ihre eklatante Nicht-Übereinstimmung dar. Insgesamt ist ihre 20fache Auskunft nur wenig zuverlässiger als 20maliges Würfeln oder Münzwerfen. Um sich die Tragweite dieses Befunds klarzumachen, stelle man sich vor, es handele sich um eine medizinische Diagnose und Interventionsempfehlung. Was soll ein Betroffener damit anfangen, wenn fünf von 20 konsultierten Experten eine lebensbedrohliche Krankheit diagnostizieren und zu einem schweren chirurgischen Eingriff raten, fünf die Lebensgefährdung gerade in dem Eingriff sehen und die restlichen 10 sich nicht entscheiden können?

Obwohl man in diesem Fiasko eine Exemplifizierung der „Anarchie im Ethos“ sehen mag, die manche Kritiker dem Christentum generell attestieren (z.B. Kahl, 1993; Röbig, 1991), sollte klar sein, daß es nicht um antiklerikale oder antikirchliche Polemik geht – und schon gar nicht um antichristliche oder antireligiöse -, sondern um eine m.E. kulturkonstitutive Problematik. Steht aber mit dem vorliegenden Befund die Argumentationsfigur des gerechten Krieges selbst zur Disposition? Oder gar jeder Versuch, von einem ethischen Standpunkt aus militärische Gewalt anders als unter der Perspektive des kategorischen Pazifismus zu beurteilen, d.h. nicht bedingungslos abzulehnen?

Mit solchen Schlußfolgerungen würde die Aussagekraft einer empirischen Einzeluntersuchung offensichtlich überzogen. Zunächst kann man die Generalisierbarkeit der Ergebnisse über die Beurteiler problematisieren. In der Tat beschreiben sie, wie bei einem Detailbefund bereits festzustellen war, nur den konkreten Datensatz. Wenn man sich andererseits das von Hoppe (1991) herausgearbeitete Spektrum der Positionen im Bereich der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik vergegenwärtigt (s. Abb. 1), wird man auch für diesen größeren Beurteilerkreis kaum grundlegend andere Ergebnisse begründet erwarten können. Und selbst wenn man den Beurteilerkreis nochmals erweitert - etwa unter Einbezug der von Brie (1991) gesammelten Kommentatoren, soweit sie von einem ethischen Standpunkt aus argumentieren -, kann man getrost auf im wesentlichen gleiche Ergebnisse setzen. Selbstverständlich haben diese Generalisierungen vorerst nur hypothetischen Charakter.

Unter dem Aspekt der Generalisierung über die Beurteiler ergibt sich im übrigen nun unübersehbar das bereits einleitend angesprochene Problem, wer überhaupt als Beurteiler in Frage kommt. Angesichts der aus der sozialpsychologischen Gewalt- und Aggressionsforschung bekannten Verzahnung von Konfliktverhalten und Beurteilungsprozessen (vgl. Fuchs, 1993; Mummendey, Linneweber & Löschper, 1984) wäre eine Anwendung der „bellum iustum“-Kriterien nur „unter dem Schleier des Nichtwissens“ im Sinne von Rawls (1975) vertretbar, d.h. unter der Bedingung, als Entscheider unweigerlich zu einer Partei zu gehören, ohne aber im voraus zu wissen, zu welcher, und ohne die Zugehörigkeit irgendwie kontrollieren zu können. Daß als Ersatz für diese hypothetisch-ideale Bedingungskonstellation die oben unterstellte Distanz zu den Konfliktparteien genügen könnte, erscheint keineswegs ausgemacht. Und wie ist sie auch nachzuweisen, statt bloß zu unterstellen?

Eine zweite Dimension der Generalisierbarkeitsfrage betrifft die Beurteilung von militärischer Gewalt (androgung) in anderen Konfliktkonstellationen, etwa im Zusammenhang des US- und UNO-Engagements in Somalia oder des UNO- und NATO-Engagements auf dem Balkan. Dazu geben die vorgelegten Daten auf den ersten Blick kaum etwas her. Die hierzulande hauptsächlich veröffentlichte Meinung mag zudem den Eindruck erwecken, daß sich die zur Diskussion stehende Argumentationsfigur in diesen Fällen bewähren könnte. Vermutlich würde sich dieser Eindruck aber bald auflösen, würde man auch zu diesen Konflikten die Beurteilungsperspektiven gezielt erweitern - für das ehemalige Jugoslawien beispielsweise um die griechi-

sche Perspektive (vgl. Michalas, 1994) - und würde man darüber hinaus auch wirklich alle Gesichtspunkte der „bellum iustum“-Konzeption zur Situationsanalyse heranzuziehen.

Damit ist die dritte, die Kriteriendimension der Generalisierbarkeitsfrage angesprochen: Wie sieht das Urteilsverhalten aus, wenn man die Kriterien unter Zugrundelegung eines elaborierteren Handlungskonzepts (z.B. Rescher, 1985) ergänzt und/oder weiter differenziert, den Aspekt Verhältnismäßigkeit beispielsweise im Sinne der Entscheidungstheorie nach Erfolgswahrscheinlichkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis i.e.S.? Natürlich ist aufgrund der vorliegenden Ergebnisse auch zu dieser Frage nichts zu sagen; ihre Beantwortung hätte eine Weiterentwicklung der Argumentationsfigur zur Voraussetzung.

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, auf die besondere Problematik der m.W. noch kaum thematisierten dritten Diskussionsebene der „bellum iustum“-Lehre unter den Bedingungen des moralischen Diskurses der Moderne zu verweisen. Damit ist gemeint, daß zusätzlich zu den in dieser Arbeit problematisierten Ebenen - der attributiven des Gesamturteils und der kriteriellen der Einzelurteile - eine diagnostische Diskussionsebene anzusetzen ist, auf der sozusagen die Operationalisierung der „bellum iustum“-Kriterien zu klären wäre. Was ist beispielsweise in einem politisch-moralisch ausweisbaren Sinn unter einem „schwerwiegenden Unrecht“ zu verstehen, das für eine militärische Sanktionierung in Betracht kommen könnte (vgl. Reuter, 1994, S. 86)? Einem auf diese Frage bezogenen Resümee Reuters (1994) kann man m.E. nur vorbehaltlos zustimmen: „Jeder Klärungsversuch muß äußerst voraussetzungsreich ausfallen, denn er hängt letztlich von der Präzisierung und Entfaltung der grundlegenden Begriffe vom Menschenrecht und vom Recht der Staaten, des Konzepts der Freiheitsrechte der einzelnen und des Selbstbestimmungsrechts politischer Gemeinwesen ab.“ (a.a.O., S. 86).

Ähnlich schwer handhabbare „Operationalisierungsprobleme“ dürften sich aber hinter jedem „bellum iustum“-Kriterium verstecken. In der vorliegenden Arbeit konnten die Skalen für Tabelle 1 nur recht pragmatisch in Anlehnung an die interpretativen Befunde von Hoppe (1991) verankert werden. Um die Tragweite empirischer Einzeluntersuchungen wie der vorliegenden für eine prinzipielle Beurteilung der „bellum iustum“-Lehre und damit auch für die Bewertung der eingangs skizzierten politisch-ideologischen Remilitarisierungsbemühungen bilanzierend abschätzen zu können, bedarf es offensichtlich noch einiger Forschungsarbeit. Allerdings könnten die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit m.E. eine solide Grundlage für eine solche Beurteilung und Bewertung abgeben.

In der Geschichte des Abendlandes wurde die Lehre vom gerechten Krieg nicht nur von Kriegsherren wie Bush (1991), sondern auch von Philosophen, Theologen, Kirchenführern und anderen Sinnkonstruktoren und -wächtern immer wieder, mit verheerenden Folgen und bis in die neueste Zeit mit der Idee des „heiligen Krieges“ konfundiert, während eine kriegsverhindernde oder auch nur - begrenzende Funktion dieser Lehre kaum nachweisbar sein dürfte (vgl. Walzer, 1982). Angesichts dieser geradezu tragischen Diskrepanz zwischen Wirkungsanspruch und tatsächlicher Wirkung könnte empirische Forschung zur Klärung der Frage beitragen, ob und unter welchen Bedingungen die Argumentationsfigur des gerechten Krieges mehr ist als Ausdruck von Wunschdenken, mehr als ein Märchen zur Mobilisierung von Massenloyalität für die militärische Durchsetzung machtpolitischer Interessen (vgl. Lakoff, 1991) und mehr als ein Skript zur rituellen Neutralisierung von Megaverbrechen - nämlich ein echtes Instrument der politisch-moralischen Erkenntnis. Allerdings hieße das auch, sich auf die Möglichkeit einzulassen, daß solche Bedingungen nicht zu finden sind, daß sich immer wieder das mit der vorliegenden Arbeit exemplarisch nachgewiesene Fiasko einstellt, so daß man sich über kurz oder lang unweigerlich vor der Entscheidung sähe, entweder in „neorealistischer“ Manier auf die ethische Perspektive in Sachen militärischer Gewalt ganz zu verzichten oder aber die Position des kategorischen Pazifismus zu übernehmen.

Natürlich kann man die diesen Schlußfolgerungen zugrundeliegende Annahme problematisieren, jeder, der nicht absoluter Pazifist oder „Neorealist“ sei, lege sich eine „subjektive Theorie“ vom gerechten Krieg zu recht und die „bellum iustum“-Konzeption beeinflusse nach wie vor wesentlich alle einschlägigen Entscheidungen (vgl. Mettner & Thiele, 1983; Tugendhat, 1988). Man wird aber die Applikation eventueller Alternativen - etwa Tödt (1977) „Theorie ethischer Urteilsfindung“- in ähnlicher Weise, wie hier vorgeschlagen,

auf ihre Funktionalität hin kritisch unter die Lupe nehmen müssen, ganz abgesehen davon, wie unabhängig von der „bellum iustum“-Lehre diese Alternativen wirklich sind und zu sein vermögen.

Im übrigen, denke ich, wäre beide möglichen Ausgänge der ins Auge gefaßten Forschungsarbeit friedenspolitisch zu begrüßen. Im ersten Fall könnte die eingangs diagnostizierte politisch-ideologische Remilitarisierungswelle vielleicht etwas gedämpft werden, im zweiten verlören diese Bemühungen jeden Anschein von moralischer Fundierung.

Literatur

- Arbeitsgruppe „Sicherheitspolitik“ der Deutschen Kommission Justitia et Pax (1992). Vom „gerechten Krieg“ zum „gerechten Frieden“. Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, ARB 63. Bonn: Deutsche Kommission Justitia et Pax.
- Arndt, C. (1994). Verfassungsrechtliche Anforderungen an internationale Bundeswehreinsätze. Neue Juristische Wochenschrift, 47, 2197-2199.
- Böckle, F. (1984). Ethische Prinzipien der Sicherheitspolitik. In F. Böckle & G. Krell (Hrsg.), Politik und Ethik der Abschreckung (S. 9-23). Mainz/München: Grünewald/Kaiser.
- Brie, M. (1991). „Let`s play Golf“. Die Welt im Widerstreit. Berlin: Aufbau.
- Brunner, S. (1993). Deutsche Soldaten im Ausland. München: Beck.
- Bundesverfassungsgericht (1994). Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juli 1994 – 2 BvE 3/94 u.a. Neue Juristische Wochenschrift, 47, 2207-2219.

- Brunswik, E. (1962). The conceptual framework of psychology. In O. Neurath, R. Carnap & C. Morris (Eds.), *International Encyclopedia of Unified Science* (pp. 695-760). Chicago, Ill.: University of Illinois Press.
- Bush, G. (1991). Rede an die amerikanische Nation am 17.1.1991. In G. Krell & B.W. Kubbig (Hrsg.), *Krieg und Frieden am Golf* (S. 209-212). Frankfurt/M.: Fischer.
- Cohen, J. (1960). A coefficient of agreement for nominal scales. *Educational and Psychological Measurement*, 20, 37-46.
- Deutscher Bundestag (1993, 15.01.). 132. Sitzung - Zusatztagesordnungspunkt 3: Erste Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur klarstellenden Ergänzung des Grundgesetzes. Plenarprotokoll 12/132, 11463-11494.
- Engelhardt, P. (1980). Die Lehre vom „gerechten Krieg“ in der vorreformatorischen und katholischen Tradition. In R. Steinweg (Red.), *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus* (S. 72-124). Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Fischer, J. (1995, 30.07.). Die Katastrophe in Bosnien und die Konsequenzen für unsere Partei Bündnis 90/Die Grünen. Bonn (vgl. Frankfurter Rundschau, 02.08.95, S. 10).
- Fuchs, A. (1993). Gewaltbegriff und Funktion von Gewalt. In W. Kempf et al. (Hrsg.), *Gewaltfreie Konfliktlösungen* (S. 35-52). Heidelberg: Asanger.
- Galtung, J. (1990). Cultural violence. *Journal of Peace Research*, 27, 291-305.
- Gantzel, K.J. (1987). Tolstoi statt Clausewitz!? Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Krieg seit 1816 mittels statistischer Beobachtungen. In R. Steinweg (Red.), *Kriegsursachen. Friedensanalysen 21* (S. 25-97). Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Groeben, N., Wahl, D., Schlee, J. & Scheele, B. (1988). Forschungsprogramm Subjektive Theorien. Eine Einführung in die Psychologie des reflexiven Subjekts. Tübingen: Francke.
- Hammond, K.R. (1955). Probabilistic functioning and the clinical method. *Psychological Review*, 62, 255-262.
- Hondrich, K.O. (1992). *Lehrmeister Krieg*. Reinbek: Rowohlt.
- Hoppe, T. (1991). Stellungnahmen zum Golfkrieg aus dem Bereich der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, ARB 60. Bonn: Deutsche Kommission *Justitia et Pax*.
- Kaase, M. & Neidhardt, F. (Hrsg.) (1990). *Politische Gewalt und Repression: Ergebnisse von Bevölkerungsumfragen*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kahl, J. (1993). *Das Elend des Christentums*. Reinbek: Rowohlt.
- Kaplan, M.F. & Kemmerick, G.D. (1974). Juror judgment as information integration: Combining evidential and nonevidential information. *Journal of Personality and Social Psychology*, 30, 493-499.
- Katholische Bischofskonferenz der USA (1983). *Die Herausforderung des Friedens - Gottes Verheißung und unsere Antwort*. Stimmen der Weltkirche Nr. 19. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
- Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.) (o.J.). *Die Katholischen Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland zum Krieg am Golf*. Bonn: Katholisches Militärbischofsamt.
- Kimminich, O. (1984). Nuklearkrieg und nukleare Abschreckung im Völkerrecht. In F. Böckle & G. Krell (Hrsg.), *Politik und Ethik der Abschreckung* (S. 24-53). Mainz/München: Grünewald/Kaiser.
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (Hrsg.) (1984). *Frieden wahren, fördern und erneuern*. Gütersloh: Mohn.
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (Hrsg.) (1994). *Schritte auf dem Weg des Friedens*. EKD-Texte Nr. 48. Hannover: EKD.
- Krell, G., Risse-Kappen, T. & Schmidt, H.-J. (1984). Gutachten zum Pastoralbrief der US-Bischofskonferenz über Krieg und Frieden. In F. Böckle & G. Krell (Hrsg.), *Politik und Ethik der Abschreckung* (S. 214-252). Mainz/München: Grünewald/Kaiser.
- Krell, G., Solms, F. & Bahr, E. (1993). Zur gegenwärtigen Situation: Aktuelle Entwicklungen und Empfehlungen. In G. Krell, F. Solms & R. Mutz (Hrsg.), *Friedensgutachten 1993* (S. 1-19). München: Lit.
- Lakoff, G. (1991). Clausewitz und das Märchen vom Gerechten Krieg. *Forum Wissenschaft*, 8, Nr. 1, 13-17.
- Langendörfer, H. (1984). Abschreckung und Sittlichkeit. In F. Böckle & G. Krell (Hrsg.), *Politik und Ethik der Abschreckung* (S. 163-185). Mainz/München: Grünewald/Kaiser.

- Lienemann, W. (1980). Das Problem des gerechten Krieges im deutschen Protestantismus nach dem Zweiten Weltkrieg. In R. Steinweg (Red.), *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus* (S. 125-162). Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Lienemann, W. (1993). „Gerechter Frieden“ als Auftrag der Ökumene – Zur Auseinandersetzung um die Frage der Gewalt im Ökumenischen Rat der Kirchen. In EAK-Kongreßdokumentation Nr. 11. Bremen: Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK).
- Lübbert, K. (1989). Stationen zum Frieden. Der Weg in den evangelischen Kirchen seit 1945. *antimilitarismus information*, 19, Nr. 6, 4-8.
- Mahrn, S. (1991, 05.02.). Die Gegner am Golf haben Probleme mit den Kirchen. *General-Anzeiger* (Bonn), 101, S. 3.
- Maser, S. (1971). *Grundlagen der allgemeinen Kommunikationstheorie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Mehl, R. (1991). Bundeswehreinsetzung „out of area“ oder „out of date“? Die Bundesparteien im Grundgesetzstreit. In H.-M. Birckenbach, U. Jäger & C. Wellmann (Hrsg.), *Jahrbuch Frieden 1992* (S. 152-162). München: Beck.
- Mettner, M. & Thiele, J. (1983). *Entwaffnender Glaube*. München: Kösel.
- Michalas, S. (1994). Der Balkan-Konflikt aus griechischer Sicht. *Pax Christi*, 46, Nr. 2, 21-22.
- Müller, K. & Wellmann, C. (1993). Verfassungskonsens adé: Weltweite Einsätze der Bundeswehr. In H.-M. Birckenbach, U. Jäger & C. Wellmann (Hrsg.), *Jahrbuch Frieden 1994* (S. 139-151). München: Beck.
- Mummendey, A., Linneweber, V. & Löscher, G. (1984). Aggression: From act to interaction. In A. Mummendey (Ed.), *Social psychology of aggression* (pp. 69-106). New York: Springer.
- Mutz, R. (1993). Krieg gegen den Krieg? Die Kontroverse über die militärische Rolle Deutschlands in der Welt. In G. Krell, F. Solms & R. Mutz (Hrsg.), *Friedensgutachten 1993* (S. 31-44). Münster: Lit.
- Mutz, R. & Müller, H. (1992, 09.07.). Die zwei Gesichter militärischer Gewalt. Waffen vernichten und Waffen verhüten Kriege – Kontroverse Standpunkte der Friedensforscher. *Frankfurter Rundschau*, 48, Nr. 286, S. 18.
- Naumann, K. (1992, 09.12.). Wie Landesverteidigung zur Bündnisverteidigung wird. *Frankfurter Rundschau*, 48, Nr. 286, S. 18.
- Pawlowski, H. (1995, 25.08.). Tränen in den Augen. Das Ringen um den wahren Pazifismus. *Publik-Forum*, 24, Nr. 16, 10-12.
- Popper, K.r. (1992, 23.03.). „Kriege führen für den Frieden“. *Der Spiegel*, 46, Nr. 13, 202-211.
- Rawls, J. (1975). *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Rescher, N. (1975). Handlungsaspekte. In G. Meggle (Hrsg.), *Analytische Handlungstheorie* (Bd. 1, S. 1-7). Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Reuter, H.-R. (1994). Frieden mit aller Gewalt? Aspekte politischer Ethik. In F. Solms, R. Mutz & G. Krell (Hrsg.), *Friedensgutachten 1994* (S. 80-93). Münster: Lit.
- Rief, J. (1981). Die bellum-iustum-Theorie historisch. In N. Glatzel & E.J. Nagel (Hrsg.), *Frieden in Sicherheit* (S. 15-40). Freiburg: Herder.
- Röbig, K. (1991). Sind Soldaten potentielle Mörder? Zum Problem der moralisch-ethischen Rechtfertigung des Tötens im Krieg. Kassel: Prolog.
- Schweitzer, C. (1995). Die Friedensbewegung schweigt nicht, aber. . . *Friedens-Forum*, Nr. 4/95, 5-6.
- Singe, M. (1989). Katholische Kirche und Frieden. Positionsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Nuklearwaffenfrage. *antimilitarismus information*, 19, Nr. 6., 8-13.
- Stobbe, H.-G. (1994). „Gerechter Krieg“ als Instrument ethischer Kriegsbegrenzung. *Wissenschaft und Frieden*, 12, Nr.1, 16-18.
- Tödt, H.E. (1977). Versuch zu einer Theorie ethischer Urteilsfindung. *Zeitschrift für evangelische Ethik*, 21, S. 81-93.
- Tugendhat, E. (1988). Rationalität und Moral in der Friedensbewegung. Formen des Pazifismus. In E. Tugendhat, *Nachdenken über die Atomkriegsgefahr und warum man sie nicht sieht* (S.59-81). Berlin: Rotbuch.
- Walzer, M. (1982). *Gibt es den gerechten Krieg?* Stuttgart: Klett-Cotta.
- Wimmer, R. (1980). *Universalisierung in der Ethik* Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Wright, G.H. von (1974). *Erklären und Verstehen*. Frankfurt/M.: Athenäum Fischer Taschenbuch.

Kontaktadresse:

Institut für Friedensarbeit und gewaltfreie Konfliktaustragung, Hauptstraße 35, 55491 Wahlenau

Bezugsadresse:

Bund für Soziale Verteidigung, Ringstraße 9a, 32427 Minden